



Wassersportverein „Luv“ e.V.-Bremen

Vereinsordnung

Vorwort

Für einen geordneten und reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes ist diese Ordnung erstellt worden. Sie ist genauestens zu befolgen. Hiermit wird die schonende Behandlung, Sauberhaltung und Instandhaltung aller vorhandenen Einrichtungen, Anlagen und Geräten allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist den Anordnungen des Vorstandes sowie der Sportkameraden des gewählten erweiterten Vorstandes nachzukommen.

Bei Verstößen ist der Vorstand ermächtigt, dem Mitglied Auflagen zu erteilen oder in besonders gelagerten Fällen den Sommer- bzw. Winterliegeplatz zu entziehen. Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Mitgliederplichten können den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Jedes Mitglied sollte helfen, unser Vereinsgut zu schützen und vor Schäden zu bewahren.

1. Allgemeine Regelungen

- *Sommergastliegeplätze können nur von vorstandsseitig eingesetzten Personen nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand vergeben werden.*
- *Die Benutzung der Slipanlage, und die Vereinseigenen Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr.*
- *Die Windenanlage, und die Vereinseigenen Fahrzeuge dürfen nur durch vom Vorstand bestimmte Mitglieder bedient werden. Termine hierfür sind rechtzeitig bekannt zugeben. Lediglich in Notsituationen ist hiervon abzuweichen.*
- *Das Hochdruckstrahlgerät kann von allen Mitgliedern benutzt werden. Nach Gebrauch und besonders bei Frost sind das Gerät und die Schläuche zu entwässern.*

- *Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, seinen Platz in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Liegeplatz darf nicht ohne Zustimmung des Vorstandes verändert werden.*
- *Die Wasserhähne sind nur mit den hierfür vorgesehenen Schlüsseln zu bedienen.*
- *Jedes Sportboot ist mit Namen, Vereinsabkürzung (W. L.) und Heimathafen in der gesetzlichen vorgeschriebenen Größe zu versehen.*
- *Für jedes Sportboot muss eine Haftpflicht- und Feuerversicherung abgeschlossen sein.*
- *Der An- und Verkauf von Booten ist dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich zu melden.*
- *Beim Verkauf ist die Vereinsbezeichnung am Boot und der Ständer unbedingt zu entfernen.*
- *Auf behördliche Anordnung müssen die Steganlagen bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres aus dem Strom entfernt sein. Das bedeutet, dass alle Boote bis zu den angesetzten Arbeitsdiensten die Steganlagen geräumt haben müssen.*
- *Das Ablassen von Öl in die Gewässer ist strengstens untersagt. Altöl und Fette sind selbst zu entsorgen.*
- *Dem Verein stehen keine Müllbehälter zur Verfügung, so dass jedes Mitglied für die eigene Müllentsorgung verantwortlich ist.*
- *Unsachgemäße Benutzung der Stromanschlüsse ist aus Sicherheitsgründen streng untersagt. Beschädigungen sind sofort dem Vorstand zu melden.*
- *Auf dem Vereinsgelände dürfen nur Gegenstände gelagert oder abgestellt werden, für die vorstandsseitig eine Genehmigung erteilt wurde.*

2. Winterlager / Sanitär

- *Lagerhalle, Toiletten und Waschgelegenheiten sind nach Benutzung sauber zu verlassen.*
- *Vereinseigene Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern.*

- *Die Werkzeugkisten etc. sind mit dem Namen des Besitzers zu versehen*
- *Das Reparieren privater Kraftfahrzeuge in der Lagerhalle ist untersagt.*

3. Ein- und Auslagern

- *Um den Wasserverbrauch und die Kapazität des Schmutzwassertanks nicht unnötig zu belasten, sollten möglichst immer mehrere Boote zum gleichen Zeitpunkt geslippt und gereinigt werden. Zur Benutzung des Waschplatzes muss folgendes eingehalten werden:*
 1. *Den Schieber am Revisionsschacht schließen.*
 2. *Die Saugpumpe mit dem Schmutzwassertank verbinden.*
 3. *Jetzt kann gereinigt werden.*
 4. *Nach der Reinigung muss der Waschplatz gesäubert werden.*
 5. *Die Gerätschaften abbauen.*
 6. *Den Schieber unbedingt wieder öffnen.*
- *Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz in der Halle besteht nicht. Die Schiffe werden nach ihrer Bauart, Größe und Gewicht so verschachtelt, dass eine optimale Hallennutzung erreicht wird. Hierzu erstellt der Vorstand jeweils einen Lageplan.*
- *Die Vergabe freier Hallenplätze an Gäste erfolgt nur über den Vorstand.*
- *Jeder Bootseigner muss seiner Schiffgröße entsprechend einen technisch einwandfreien Bootswagen haben. Deichsel und Rungen sind während der Winterlagerung abzubauen.*
- *Alle Bootswagen müssen mit dem Namen des Eigners versehen sein.*
- *Für das Ein- und Auslagern der Boote haben die Eigner selber zu sorgen.*
- *Das Auslagern der Boote muss spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.*

4. Verhalten im Winterlager

- *Rauchen, offenes Licht und Feuer sind verboten.*

- *In den Tanks der Boote darf nach der Einlagerung kein Benzin mehr vorhanden sein.*
- *Gasflaschen müssen vor dem Einlagern aus den Booten genommen werden.*
- *Die Inbetriebnahme von Bootsmotoren und eingebauten Bootsheizungen innerhalb der Halle ist verboten*
- *Bei jedem Schiff muss ein Feuerlöscher von mindestens 2 kg Inhalt an gut sichtbarer Stelle vorhanden sein.*
- *Alle elektrischen Geräte und Zuleitungen müssen den neuesten europäischen Bestimmungen entsprechen. Nicht ordnungsgemäße Geräte und Zuleitungen werden vom Vorstand eingezogen.*
- *Es dürfen keine Gegenstände oder Einrichtungen an den Hallenwänden und an der sonstigen Konstruktion befestigt werden.*

5.Versicherung

- *Das Risiko während des Transportes und der Ein- und Auslagerung von Booten verbleibt beim Schiffseigner. Ansprüche an den Verein und deren Erfüllungsgehilfen können nicht gestellt werden.*
- *Jeder Eigner hat eine Feuerversicherung für das Winterlager abzuschließen. Schadensansprüche gegen den Verein sind ausgeschlossen.*

6.Arbeiten im Winterlager

- *Bei Durchführung aller Arbeiten müssen die Gewerbepolizeilichen- und Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden. Fremden Handwerkern kann der Zutritt zur Halle nur in Begleitung eines Vereinsmitglieds oder mit schriftlicher Genehmigung vom Bootseigner gewährt werden. Bei vorgesehener Fremdarbeit ist vor Beginn der Hallenwart zu informieren.*
- *Schweißarbeiten, Brennen und Trennen sind in der Halle nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.*
- *Abbrennen von Farbe und sonstige Arbeiten mit offener Flamme sind in der Winterlagerhalle verboten.*

- *Spritz- und Sandstrahlarbeiten dürfen in der Halle nicht durchgeführt werden.*
- *Das Ein- und Ausstreichen von Farbpinseln an der Hallenkonstruktion und den Wänden ist untersagt.*
- *Für die Einhaltung der Sauberkeit und Ordnung im Bereich seines Schiffes ist der Eigner verantwortlich. Schleif-, Staub- und Farbreste sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu entsorgen*
- *Um gesundheitliche zu vermeiden und aus Rücksichtnahme, sollten alle Grobschleifarbeiten mit einer Absaugung vorgenommen werden.*
- *Bis zum 10. März eines jeden Jahres müssen alle Grobschleifarbeiten beendet sein.*
- *Ab dem 11. März eines jeden Jahres dürfen von Sonntag 12.00 Uhr bis Dienstag 06.00 Uhr in der Halle keine Arbeiten ausgeführt werden, die mit einer Staubentwicklung verbunden sind. Hierzu gehört auch das Abnehmen von Planen und Persenningen. Die Tore müssen in dieser Zeit geschlossen gehalten werden.*
- *Werden für Reparaturen Heizgeräte benötigt, so müssen diese den europäischen Bestimmungen entsprechen. Sie müssen feuersicher sein und dürfen nur unter ständiger Aufsicht betrieben werden.*

7. Sonstige Hinweise

- *Die Hallentore sind vor dem Verlassen der Halle zu schließen. Der Letzte, der die Halle verlässt, ist verpflichtet, die Stromversorgung auszuschalten. Er muss sich davon überzeugen, dass sich keine Personen mehr in der Halle aufhalten und diese dann ordnungsgemäß verschließen.*
- *Der Hallenwart ist berechtigt, jederzeit jedes Boot im Winterlager zu betreten, um sich von der Befolgung der genannten Vorschriften zu überzeugen. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.*
- *Für verursachte Schäden, die aus der Missachtung dieser Vorschriften entstehen, ist der Verursacher haftbar.*

- *Vor dem Verlassen des Winterlagers sind sämtliche beweglichen Leitungen stromlos zu machen und aus den Steckdosen herauszuziehen.*

- *Mit dieser Vereinsordnung tritt die Vereinsordnung vom Januar 1990 außer Kraft.*

Februar 2004

Datum

1. Vorsitzender